



Johann Heinrich von Thünen Institut
Bundesallee 50
38116 Braunschweig

E-Mail: Stephan.Wessels@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
102.3-65381-322/2022

Durchwahl 0511 120-
2017

Hannover
14.02.2022

Zuwendungsbescheid

**Zuwendung nach § 23 und 44 Landeshaushaltsordnung;
Ihr Antrag auf eine Zuwendung vom 27.10.2021 in der Fassung vom 13.01.2022
Projekt: Entwicklung von Lösungsansätzen für die regionale Wertschöpfungskette
Nordseekrabbe**

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Per Email: Verwendungsnachweis, Begleitschreiben VN, Belegliste, Erklärung über beantragte Personalkosten

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren o.a. Antrag vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung der Zuwendungshöhe gewähren wir eine Zuwendung in Höhe von maximal

2.330.653,00 Euro

(in Worten: zweimillionendreihundertdreißigtausendsechshundertdreiundfünfzig Euro).

Die Zuwendung wird aus Landesmitteln gewährt.

Zuwendungszweck

Die Zuwendung ist zweckgebunden und darf nur für folgendes Vorhaben verwendet werden: Es sind Lösungsansätze für eine regionale Wertschöpfungskette in der Krabbenfischerei zu entwickeln und diese sind vollumfänglich hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit (ökologisch, ökonomisch, sozial) nach wissenschaftlichen Kriterien und Standards zu bewerten. Das Vorhaben umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- Analyse regionaler und maschineller Ansätze der Krabbenentschälung unter Einsatz innovativer Krabbenschältechnik im Vergleich zu anderen technischen Lösungen, inklusive Bau und Testung von Prototypen sowie *Proof of Principle* und Veröffentlichung sämtlicher Ergebnisse
- Betriebswirtschaftliche Analysen innovativer Entschälungsstrategien im Vergleich zur Handentschälung in Nordafrika
- Analyse der der technischen Effizienz der niedersächsischen Krabbenfischerei einschließlich sektoraler Strukturunterschiede in benachbarten Mitgliedstaaten sowie der Identifikation von Verbesserungspotentialen und Anpassungsmechanismen



Dienstgebäude
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus
Linie 120
H Waterlooplatz

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-2385

E-Mail
Poststelle@ml.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

- Analyse des Markt- und Absatzpotentials für regional entschälte Krabben unter Betrachtung der Umwelt- und Nachhaltigkeitskriterien sowie des Verbraucherwissens und der Verbraucherpräferenzen einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchung von Maßnahmen zur Verbraucher- und Umweltbildung Analysen der Produktqualität

Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung von bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten gewährt.

Kosten und Finanzierung

Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten betragen insgesamt 2.330.653,00 €:

	Beantragt (€)	Förderfähig (€)
Kosten:		
Gebäude, bauliche Anlagen	0,00	0,00
Technische Anlagen, Ausstattungen, Maschinen	0,00	0,00
Außenanlagen	0,00	0,00
Dienstleistungen Dritter	1.089.000,00	1.089.000,00
Sonstige Kosten	1.241.653,00	1.241.653,00
Gesamtkosten	2.330.653,00	2.330.653,00
Finanzierung:		
Zuwendung (max. 100 %)	2.330.653,00	
Darlehen		
Eigenmittel		
Summe	2.330.653,00	

Begründung:

Aufgrund Ihres Antrages vom 27.10.2021 in der Fassung vom 13.01.2022 wird Ihnen eine Zuwendung auf Grundlage der VO (EU) Nr. 651/2014 vom 17.06.2014 (EU-Amtsblatt L 187/1 vom 26.06.2014) und hier im Besonderen Artikel 30 sowie auf Grundlage von § 23, 44 der Landeshaushaltsordnung in der zur Zeit gültigen Fassung gewährt.

Die Zuwendung wird unter dem Vorbehalt der abschließenden Prüfung der mit dem Verwendungsnachweis einzureichenden Belege gewährt. Die Zuwendung kann sich ggf. reduzieren, soweit sich die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck ermäßigen, sich die Deckungsmittel erhöhen oder neue Deckungsmittel hinzutreten.

Durchführungszeitraum

Der Durchführungszeitraum beginnt am 04.03.2022 und endet am 30.11.2024. Im Durchführungszeitraum müssen die mit dem Vorhaben angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter tatsächlich geliefert und fertig gestellt sowie bezahlt worden sein. Der Verwendungszweck muss erreicht werden. Hinsichtlich des Vorlagetermins für den Verwendungsnachweis verweisen wir auf Nr. 4 der nachfolgenden Nebenbestimmungen.

Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit Erhalt dieses Bescheides und endet am 31.12.2025. Innerhalb dieses Bewilligungszeitraumes stehen die bewilligten Fördermittel zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung. Das bedeutet, dass das Vorhaben in diesem Zeitraum durchgeführt, nachgewiesen und belegt sowie geprüft und abgerechnet sein muss.

Auszahlung/Vorlagetermine Verwendungsnachweise Abweichend von den Bestimmungen der ANBest-P wird die Zuwendung nur aufgrund geleisteter Ausgaben (abzüglich Skonti und

Rabatte) für tatsächlich erbrachte Leistungen ausgezahlt (Erstattungsverfahren). Die Anforderungen an die erforderlichen Belege finden sich in den Nebenbestimmungen. Zuwendungsfähig sind nur die Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck der Zuwendung zu erreichen.

Der Zuwendung steht wie folgt zur Verfügung:

Jahr	Höhe der zur Verfügung stehende Zuwendung	Vorlagetermin Verwendungsnachweis, um die bewilligte und für das entsprechende Jahr vorgesehenen Zuwendungsbetrag zu erhalten *
März – Dez. 2022	1.159.740 €	01.03.2023
Jan. – Dez. 2023	597.978 €	01.03.2024
Jan. – Nov. 2024	572.935 €	01.03.2025

*Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in dem Jahr, in dem der Verwendungsnachweis vorgelegt wurde

Für Förderbeträge, die nicht oder nicht in voller Höhe zum vereinbarten Auszahlungszeitpunkt abgerufen werden, verfällt der Auszahlungsanspruch. Ein Anspruch auf spätere Auszahlung besteht nicht.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden zum Bestandteil des Bescheides erklärt. Abweichend bzw. ergänzend gelten die folgenden besonderen Nebenbestimmungen:

1. Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass mit dem Vorhaben nicht vor Erhalt dieses Bescheides begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn ist grds. der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.
2. Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage (§ 36 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG)).
3. Die einzelnen Entscheidungen sind nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren. Im gesamten Verfahren ist das Prinzip der Schriftlichkeit zu beachten.
4. Ihr Antrag vom 27.10.2021 ist Bestandteil dieses Bescheides. Änderungen sind ohne vorherige Genehmigung nicht zulässig.
5. Der mit E-Mail vom 22.12.2021 vorgelegte Forschungs- und Entwicklungsvertragsentwurf ist Bestandteil dieses Bescheides. Der Forschungs- und Entwicklungsvertrag ist der Bewilligungsstelle unverzüglich nach Unterzeichnung durch die Vertragsparteien vorzulegen. Änderungen sind ohne vorherige Genehmigung nicht zulässig.
6. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass die Verwendungsnachweise mit den nachstehend genannten Unterlagen bei der Bewilligungsstelle vorgelegt wird. Es sind die mit E-Mail vom 16.02.2022 versandten Vordrucke zu verwenden. Dem Verwendungsnachweis sind Rechnungsbelege in Kopie mit entsprechenden qualifizierten Zahlungsbelegen sowie ein zahlungsmäßiger Nachweis (Belegliste) sowohl in elektronischer als auch in Papierform beizufügen. Die Rechnungsbelege sind entsprechend dem zahlungsmäßigen Nachweis durchzunummerieren. Nicht förderfähige Positionen sind von Ihnen auf den Rechnungen deutlich zu kennzeichnen und herauszurechnen.

7. Entsprechend § 98 GWB sind Sie zur Anwendung des öffentlichen Auftragswesens (Vergaberecht) verpflichtet. Mit Vorlage des Verwendungsnachweises sind die entsprechenden Unterlagen zu den durchgeführten Vergabeverfahren vorzulegen.
8. Die Ihnen entstehenden Ausgaben für Personal (Arbeitgeberbrutto) sind förderfähig, sofern Sie ausschließlich im Rahmen dieses Projektes entstehen und in geeigneter Weise (Arbeitsverträge, Gehaltsabrechnungen, Stundennachweise, Stellenbeschreibung und Stellenbewertung) nachgewiesen werden. Mit dem Verwendungsnachweis sind die erforderlichen Unterlagen als Belege vorzulegen. Darüber hinaus ist die Erklärung über beantragte Personalkosten beizufügen.
9. Wegen des Besserstellungsverbot haben Sie Ziffer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest- P) zu beachten.
10. Mit dem Verwendungsnachweis sind die Reisekosten in geeigneter Weise nachzuweisen. Als geeignete Nachweise werden die Anträge und Genehmigungen sowie die Abrechnungsunterlagen der Dienstreisen angesehen. Soweit Höchstsätze gem. Bundesreisekostengesetz überschritten sind gesonderte Begründungen beizufügen. Die Verwendung eines Mietwagens ist mit einer Begründung darzulegen.
11. Kosten für Instrumente und Ausrüstung sind förderfähig, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als förderfähig.
12. Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm`s-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sind förderfähig, sowie diese ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden.
13. Zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen) sind förderfähig, soweit diese unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.
14. Es ist in Abstimmung mit dem Nds. Ministerium Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ein Begleitkreis einzurichten. Nach Ablauf des 1. und 2. Projektjahres sowie zum Ende des Projektes ist jeweils ein Projekttreffen durchzuführen, indem über den bisherigen Verlauf berichtet und das weitere Vorgehen dargestellt und diskutiert wird. Zum Ende des Durchführungszeitraums ist ein Abschlussbericht vorzulegen.
15. Vor Beginn der Durchführung des o.g. Vorhabens sind auf der Website des Zuwendungsempfängers folgende Informationen zu veröffentlichen:
 - Die Tatsache, dass das Vorhaben durchgeführt wird
 - die Ziele des Vorhabens
 - der Voraussichtliche Termin und Ort der Veröffentlichung der erwarteten Ergebnisse des Vorhabens
 - der Hinweis, dass die Ergebnisse des Vorhabens allen in dem betreffenden Wirtschaftszweig oder Teilsektor tätigen Unternehmen unentgeltlich zur Verfügung stehen.
16. Die Ergebnisse des o.g. Vorhabens werden ab dem Tag, an dem das Vorhaben endet, oder an dem Tag, an dem Mitglieder einer Einrichtung über diese Ergebnisse informiert werden, im Internet auf der Website des Zuwendungsempfängers zur Verfügung gestellt, wobei der

frühere der beiden Zeitpunkte maßgeblich ist. Die Ergebnisse bleiben mindestens 5 Jahre nach Abschluss des Vorhabens im Internet verfügbar.

17. Die für die Gewährung der Förderung notwendigen Unterlagen sind vom Zuwendungsempfänger während des Zweckbindungszeitraumes nach Nr. 6 der Nebenbestimmung dieses Bescheides und danach für die Dauer von weiteren fünf Jahren aufzubewahren.
18. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass alle Abweichungen vom Förderantrag, von den Zuwendungsvoraussetzungen oder den in diesem Zuwendungsbescheid getroffenen Festsetzungen, insbesondere in der Art und dem Umfang der Ausführung, vorrangig Nachtragsarbeiten, der Bewilligungsbehörde in jedem Fall unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Sofern erforderlich muss die Bewilligungsbehörde diese Abweichungen vor einer Beauftragung bzw. Umsetzung schriftlich genehmigen/bewilligen.
19. Von der Förderung ausgeschlossen ist die Förderung der Mehrwertsteuer, soweit der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Mit dem Antrag hat der Zuwendungsempfänger mitgeteilt, dass keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet jegliche Änderung hierzu unverzüglich anzuzeigen.
20. Weiterleitung der Zuwendung

Die Zuwendung kann entsprechend des Kostenplanes bis zur Höhe von 686.553,00 € in Form eines privat-rechtlichen Vertrages an die Georg-August-Universität Göttingen weitergeleitet werden. Der Weiterleitungsvertrag der Zuwendung mit der Universität Göttingen muss folgende Regelungen enthalten:

- Dieser Zuwendungsbescheid sowie die Regelungen der AnBest-P mit Ausnahme der Nummern 1.4, 6.1, 6.6, 6.7, 6.9 und der Finanzierungs- und Kostenplan der Uni Göttingen sind zum Bestandteil des Weiterleitungsvertrages zu erklären.
- Die in den Antragsunterlagen aufgeführten Maßnahmen, die mit der weitergeleiteten Zuwendung durchgeführt werden sollen, sind zu benennen.
- Die weitergeleitete Zuwendung beträgt maximal 686.553,00 €
- Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung mit einem Fördersatz von 100% im Rahmen einer Projektförderung weitergeleitet.
- Es sind max. 686.553,00 € Ausgaben förderfähig.
- Der Durchführungszeitraum beginnt mit Abschluss des Vertrages und endet am 30.11.2024.
- Es ist der Termin zu benennen, bis zu dem die Georg-August-Universität Göttingen den Verwendungsnachweis dem Thünen-Institut vorzulegen hat.
- Dem Thünen-Institut ist das Recht einzuräumen
 - die Abwicklung der Programmumsetzung bei der Georg-August-Universität Göttingen zu überwachen.
 - die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel anhand der in diesem Bescheid genannten Unterlagen zu prüfen.
- Das Prüfungsrecht nach Nr. 7 der AnBest-P ist auch der Bewilligungsstelle sowie dem Landesrechnungshof bei der Georg-August-Universität Göttingen einzuräumen.
- Es ist ein Recht zum Vertragsrücktritt aus wichtigem Grund einzuräumen. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn
 - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
 - der Abschluss des Vertrages durch Angaben der Georg-August-Universität Göttingen zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, oder
 - die Georg-August-Universität Göttingen ihren Vertragspflichten nicht nachkommt.

Der Weiterleitungsvertrag ist spätestens mit Vorlage des ersten Zwischennachweises bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

Die Vertragspflichten der Georg-August-Universität Göttingen sind dem Thünen- Institut gegenüber so rechtzeitig zu erbringen, dass dieses in der Lage ist, seine eigenen Verpflichtungen aus dem Zuwendungsbescheid einzuhalten.

Der Verwendungsnachweis der Georg-August-Universität Göttingen ist vom Zuwendungsempfänger anhand der eingereichten Unterlagen und des Projektberichtes zu prüfen. Das Prüfergebnis muss nachvollziehbar sein, es ist entsprechend zu dokumentieren und ist dem Verwendungsnachweis des Erstempfängers beizufügen.

Hinweise:

1.1. Abschlagszahlungen (z. B. für den Kauf von Maschinen bei Auftragsvergabe) werden nur dann als zuwendungsfähige Kosten anerkannt, wenn sie Gegenstand eines schriftlichen Vertrages sind. Die Abschlagszahlungen müssen entsprechend dem Vertrag geleistet werden und durch quitierte Rechnungen bzw. Buchungsbelege nachgewiesen werden. Auf den Rechnungen sollte ausgewiesen werden, ob es sich um eine Abschlagzahlung (ohne Gegenleistung), eine Teil- oder Schlusszahlung (mit Gegenleistung) handelt.

Sie sind außerdem nur dann zuschussfähig und können als tatsächliche Ausgaben behandelt werden, wenn sich die Aufteilung der Abschläge im Rahmen der normalen Handelspraxis bewegt und keine Anhaltspunkte vorliegen, dass von dieser Praxis abgewichen wird, um eine unzulässige Vorfinanzierung des Projekts zu erreichen.

1.2 Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500.000 Euro werden auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht.

1.3 Einem Unternehmen, dass einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung gewährt werden.

Hinweis zu den subventionserheblichen Angaben

1.4 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unrichtige und unvollständige Angaben in dem vorgenannten Antrag sowie Verstöße gegen alle hier genannten Rechtsvorschriften subventionserhebliche Tatsachen darstellen, die nach § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Nds. Subventionsgesetzes vom 22.06.1977 (Nds. GVBl. S. 189) bestraft werden können. Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner etwaige Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung. Die Angaben zu anderen gewährten Beihilfen sind ebenfalls subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Nach § 3 des Subventionsgesetzes sind Sie verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des Zuschusses entgegenstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

